

Informationen und Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem COVID-19

Vorbeugende Maßnahmen	
<p>Wir haben im Kreis Steinfurt folgende Ziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Erkrankungen (COVID-19), die durch das Coronavirus verursacht werden, zu minimieren - eine angemessene medizinische Versorgung durch eine Verlangsamung der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen sicherzustellen - die Gesundheit der Menschen zu schützen <p>Nutzen Sie gern die Plakate im Anhang mit Hygiene- und Verhaltensregeln zur Vorbeugung einer Infektion mit Corona für Ihren Betrieb.</p> <p>Zahlen aus China weisen darauf hin, dass > 75% aller infizierten Personen keine oder nur geringe Symptome aufweisen. Es geht bei diesen Maßnahmen vornehmlich um den Schutz der Risikogruppen und der Vermeidung einer Überlastung der medizinischen Versorgung.</p>
Finanzielle Hilfen	
<p>Kurzarbeitergeld</p>	<p>Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen unter 0800 4 555520 zur Verfügung. Aktuell ist der Sachstand, dass verbal seitens der Bundesregierung kommuniziert wurde, dass bereits rückwirkend ab dem 01.03 mit dem Kurzarbeitergeld auch die Sozialabgaben übernommen werden sollen. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit:</p> <p>https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p>

<p>LWL Hotline für Fragen rund um Quarantäne und die damit verbundenen Verdienstaussfälle</p>	<p>Unter diesen LWL-Servicenummern erhalten Sie Beratung zu Verdienstaussfällen bei Quarantäne, beispielsweise bei Verdacht auf eine COVID-19 (Coronavirus)-Erkrankung.</p> <p>Tel.: 0251 591-8218 0251 591-8411 0251 591-8136</p> <p>Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, können die zuständigen Gesundheitsämter Personen vorsorglich unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstaussfall erleiden. Der Landesverband Westfalen-Lippe (LWL) entschädigt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p>https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337</p>
<p>Soloselbstständige/ Unternehmen nach der Gründung</p>	
<p>Ohne Arbeitslosenversicherung</p>	<p>Sie können sich an das Jobcenter im örtlichen Rathaus wenden und dort ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen. Die Leistungen werden im Regelfall kurzfristig gewährt. Außerdem übernimmt die Kommune die Aufwendungen für die Krankenversicherung. Im Gegenzug müssen die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit, also die Gewinne, angegeben werden, die auf die ALG II-Zahlungen angerechnet werden. Eine Gewerbeabmeldung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Mit Restansprüchen auf Arbeitslosengeld I</p>	<p>Hier ist die Agentur für Arbeit der richtige Ansprechpartner. Das restliche Arbeitslosengeld wird dann gezahlt, wenn man dem Arbeitsmarkt für Vermittlungen zu Verfügung steht und die Selbstständigkeit nur noch Nebenerwerbscharakter besitzt. Davon ist auszugehen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme dafür weniger als 15 Wochenstunden beträgt. Da häufig die Auszahlung des ALG I nicht unmittelbar erfolgt, sollte parallel auch das Jobcenter beim Rathaus aufgesucht werden.</p>

Liquiditätssicherung

Zur Entlastung angespannter Liquiditätsslagen besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt Steuervorauszahlungen herabsetzen zu lassen. Ebenso wird die Gewährung von Stundungen erleichtert.

Die KfW erleichtert die Liquiditätsversorgung, indem der KfW-Unternehmerkredit und der ERP-Gründerkredit universell mit einer Haftungsfreistellung von nunmehr 80% ausgestattet werden. Darüber hinaus bietet die Bürgschaftsbank NRW Expressbürgschaften an, die innerhalb von 3 Tagen bewilligt werden.

Für Unternehmen, die krisenbedingt in vorübergehenden Schwierigkeiten sind, werden zur Zeit von der KfW zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt, die die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) deutlich erhöhen. Ihr Ansprechpartner ist die zuständige Hausbank. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Ebenso raten wir jedem Selbstständigen/ Unternehmen, eine Liquiditätsplanung aufzustellen, um einen Überblick über die notwendigen finanziellen Mittel zu erhalten und für die Beantragung von eventuellen Bürgschaften/ Sonderkrediten gut gerüstet zu sein.

Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht wird für betroffene Unternehmen bis zum 30.9.2020 ausgesetzt – das teilte das BMJV am 16.3. mit.

www.bmjb.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620

Allgemeiner Überblick

Einen aktuellen Überblick über Ansprechpartner und Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Unternehmen finden Sie auf der Informationsseite des MWIDE zum Coronavirus:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>